

§ 0585 BGB

(1) Durch den Landpachtvertrag wird ein [Grundstück](#) mit den seiner Bewirtschaftung dienenden Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden ([Betrieb](#)) oder ein [Grundstück](#) ohne solche [Gebäude](#) überwiegend zur Landwirtschaft verpachtet. Landwirtschaft sind die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, sowie die gartenbauliche Erzeugung.

(2) Für Landpachtverträge gelten § 581 Abs. [1 BGB](#) und die §§ [582 BGB](#) bis [583a BGB](#) sowie die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(3) Die Vorschriften über Landpachtverträge gelten auch für Pachtverhältnisse über forstwirtschaftliche [Grundstücke](#), wenn die [Grundstücke](#) zur Nutzung in einem überwiegend landwirtschaftlichen [Betrieb](#) verpachtet werden.